

Antrag Ausstellungsversicherung 2018 – Arena Nova

Messe.....Datum von.....bis.....

Die Ausstellungsversicherung schützt Sie vor finanziellen Verlusten, die durch Beschädigung oder Verlust Ihres Ausstellungsgutes eintreten.



Während

- des Be- und Entladevorganges
- sämtlicher Transporte
- des Auf- und Abbaues



durch Diebstahl oder
Einbruchdiebstahl



an Stand und Ausstellungsgütern
Bei versehentlicher oder mutwilligen
Beschädigung durch Besucher



durch Feuer, Explosion, Blitz
Leitungswasser und Sturm

Versicherungssumme in

EUR 15.000,-
EUR 25.000,-
EUR 35.000,-
EUR 50.000,-
EUR 75.000,-

Prämie inkl. Vers. Steuer

☐ € 55,-
☐ € 95,-
☐ € 140,-
☐ € 210,-
☐ € 300,-

☐ **Einschluß der Haftpflichtversicherung**
Versicherungssumme EUR 750.000,-

Prämie EUR 45,- inkl. 11% Vers. Steuer

Die Prämien gelten nur innerhalb geschlossener Hallen!

Kleindimensionierte Gegenstände sind gegen Wegnahme entsprechend zu schützen (z.B. Aufbewahrung in versperrten Vitrinen und Ähnlichem).

Selbstbehalt in jedem Schadensfall EUR 150,-

Dieses Risiko zeichnet die HDI Versicherung AG über Aktuell Raiffeisen Versicherungs-Maklerdienst Gesellschaft m.b.H., 1020 Wien, F.W. Raiffeisen-Platz 1, Tel.: +43 (0)50103/ 3333 Fax: + 43 (0)50103/ 3935.

Die Polizze wird direkt an den Versicherungsnehmer verschickt, die Prämie ist an die HDI Versicherung AG mittels Zahlschein einzuzahlen.

FIRMA.....Messestand Nr:.....

ADRESSE:.....

TEL. NR.:.....

VERSICHERTE GÜTER:.....

NAME:.....UNTERSCHRIFT:.....

Es gelten die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 2011) der HDI Versicherung AG, die Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen, Stand 04/2011 sowie die Geschriebenen Besondere Bedingungen, Stand 04/2011.

**Besondere Versicherungsbedingungen von Gütern auf Messen
und gewerblichen Ausstellungen
(BVB für Messen und Ausstellungen 2011)**

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherte Güter

Versichert gelten Ausstellungsgüter für die der Versicherungsnehmer aufgrund kaufmännischer Grundsätze Versicherung für eigene oder fremde Rechnung zu nehmen hat, oder für die er auf eigene Rechnung Versicherung zu nehmen wünscht.

Gegen besondere Vereinbarung können der Messestand und die Messeeinrichtungen mitversichert werden.

1.2 Ausschlüsse

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind folgende Güter - auch wenn die Versicherung auf Güter aller Art lautet - von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) alle diejenigen Güter, an welchen der Versicherungsnehmer kein anderes Interesse hat, als jenes, dass er den Auftrag zu deren Versicherung erhalten hat;
- b) Güter mit Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetalle (gemünzt oder ungemünzt), Juwelierwaren, Wertpapiere, Dokumente, Urkunde, Bargeld, postalische und fiskalische Wertzeichen, Zeichnungen und Pläne aller Art sowie Speichergut auf Datenträgern aller Art;
- c) leicht entzündbare oder explosionsgefährdete Güter, chemisches und biochemisches Gefahrengut, radioaktive und spaltbare Stoffe und deren Abfallprodukte sowie Waren, welche mit Wissen des Versicherungsnehmers mit irgendeinem dieser Produkte auf demselben Transportmittel verladen werden;
- d) Lebensmittel, Tiere, Pflanzen, Drogen und Suchtgifte, Alkoholika, Tabakwaren, Kühl- und Thermogut, Holz und Furniere, Zement, Mobiltelefone und andere elektronische Geräte, Umzugsgut sowie persönliche Effekten.

1.3 Versicherte Transporte und Aufenthalte

Versichert gelten

- der Hin- und Rücktransport zum/vom Messe- und Ausstellungsort
- der Aufenthalt während der Messe/Ausstellung und
- sofern nichts anderes vereinbart ist - die Vor- und Nachlagerung am Messe-/Ausstellungsort bis zu einer Dauer von insgesamt sieben Tagen.

2 Versicherungsgrundlage und Umfang der Versicherung

Die Versicherung gilt

- a) während des Transportes unter Zugrundelegung der Allgemeinen österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung, zur Deckungsform „Eingeschränkte Deckung“ gem. Art. 4 (2).

Mitversichert gelten die Gefahren von Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli, Teildiebstahl und Raub, sowie Vernässung bzw. Rost und Oxidation, verursacht durch Süß- und/oder Seewasser, Schiffsschweiß oder Beiladung.

- b) während der Messe bzw. der Ausstellung sowie während einer damit in Verbindung stehenden Vor- und Nachlagerung unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Fassung der:

Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB)

Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherung-Bedingungen (AEB)

Allgemeinen Bedingung für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB)

und deckt Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl und Austritt von Leitungswasser.

In Erweiterung der vorgenannten Bedingungen gilt Raub mitversichert.

Kleindimensionierte Gegenstände sind gegen die Wegnahme entsprechend zu schützen (z.B. Aufbewahrung in versperrten Vitrinen u.ä.)

- c) Deckungserweiterung gegen besondere Vereinbarung:

Bruch, Verbiegen, Verbeulen

Diebstahl während der Messe und Ausstellung, sofern die Ausstellungsgüter während der Besuchszeit ausreichend beaufsichtigt und die Ausstellungsräume außerhalb der Besuchszeit in geeigneter Weise gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sind.

3 Selbstbehalt

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer den in der Versicherungspolizze genannten Selbstbehalt zu tragen.

4 Ausschlüsse

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten bei Deckungserweiterung gemäß Punkt 2 c) ausgeschlossen:

- a) Schäden an den versicherten Gegenständen während diese auf-und angebaut bzw. montiert und demon-
tiert werden;
- b) Schäden während der Inbetriebnahme und Vorführung der versicherten Güter.

5 Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, zu welchem die Güter ihren bisherigen Aufbewahrungsort im Haus oder Lager des Absenders in dem in der Versicherungspolizze genannten Abgangsort zu Zweck der unverzüglichen Beförderung zur Messe oder Ausstellung verlassen und gilt während der Dauer der Messe oder Ausstellung einschließlich der damit in Verbindung stehenden Vor- und Nachlagerung am Ausstellungsort sowie während des Rücktransportes. Die Versicherung endet nach Abladung aus dem anbringenden Transportmittel.

Werden die Güter während der Messe oder Ausstellung verkauft, endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages, spätestens jedoch mit dem in der Versicherungspolizze genannten Zeitpunkt.

Geschriebene Besondere Bedingungen zur Messeversicherung (Ausstellung & Transport)
(Geschriebene Besondere Bedingungen 2011)

In Abänderung des Pkt. 2 der Besonderen Versicherungsbedingungen von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen gilt der Versicherungsschutz wie folgt erweitert:

- 1 Während der Ausstellung ist die versehentliche oder mutwillige Beschädigung durch Dritte mitversichert.
- 2 Während des Auf- und Abbaus gelten Beschädigungen infolge von Ungeschicklichkeit mitversichert.
- 3 Während der Ausstellung sowie des Aufenthaltes sind Schäden infolge von Naturkatastrophen mitversichert.
- 4 Während des Transportes wird Versicherungsschutz auf Basis der AÖTB der jeweils gültigen Fassung zur Deckungsform „VOLLE DECKUNG (gegen alle Risiken)“ gemäß Artikel 4 (1) gewährt.

ANMERKUNG: Die Ausschlüsse gem. AÖTB Art. 6 bleiben aufrecht.